

Merkblatt für Landwirte, Viehhändler und Tierärzte Biosicherheitsmaßnahmen in Rinderhaltenden Betrieben



Hoher Tiergesundheitsstandard muss geschützt werden!

Wie die meisten Bundesländer hat Hessen den Status als BHV1-freie Region von der EU bereits erhalten (sog. Artikel-10-Region). Diesen Status besitzt Deutschland bereits seit vielen Jahren in Bezug auf Brucellose, Leukose und Tuberkulose. Diese großen Erfolge bei der Bekämpfung von Tierseuchen gilt es nun weiterzuführen, zu nutzen und besonders zu schützen.

Das Schutzsystem kann aber nur greifen, wenn jeder Einzelne, der Kontakt zu Rindern hat, die Vorschriften beachtet und die Hygiene im Alltag konsequent lebt.



Biosicherheitsmaßnahmen

Biosicherheitsmaßnahmen werden getroffen, um Tierseuchen und sonstige Infektionskrankheiten von Tierbeständen fern zu halten und/oder um die Ausbreitung einer Krankheit innerhalb eines Bestandes zu beschränken.

Tierverkehr

Innerhalb des Betriebes: Separation kranker Tiere und gegebenenfalls Einrichtung eines Isolierstalls.

Zwischen den Betrieben dürfen grundsätzlich nur gesunde Tiere mit gleichwertigem Gesundheitsstatus gehandelt werden.

Bezüglich BHV-1 gilt beim Handel mit Nicht-Art.-10-Regionen:

Tiere, die nicht aus Art. 10-Regionen stammen und solche, die an Ausstellungen außerhalb von Art. 10-Regionen teilgenommen haben, sind vor dem Verbringen in den Tierbestand in der BHV1-freien Region strikt zu quarantänisieren:

- 30 Tage Quarantäne in einer von der zuständigen Behörde genehmigten Isoliereinrichtung.
- Während der Isolierzeit dürfen bei keinem Tier klinische Anzeichen einer BHV1-Infektion auftreten.
- Alle Rinder in dieser Isoliereinrichtung sind frühestens am 21. Tag nach dem Einstellen (des letzten Tieres) mit negativem Ergebnis serologisch auf Antikörper gegen das gesamte BHV1 (Abklärung: Feldvirus- und Impfstamm) zu untersuchen.
- Rinder, die in **Hessen** eingestallt werden, dürfen nicht gegen BHV1-geimpft sein.
- Im Herkunftsbetrieb dürfen in den letzten 12 Monaten keine Krankheitsanzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sein.

Empfehlung für die Quarantäne: Zusätzliche freiwillige Blutuntersuchung am Tag der Einstellung, da bei der Quarantäne-Blutuntersuchung (ab 21. Tag nach Einstellung) ein positives Ergebnis bei nur einem Tier dazu führt, dass die gesamte Tiergruppe nicht verbracht werden darf.

Für Mastrinder besteht die Möglichkeit, dass Ausnahmen von dieser Regelung durch die zuständigen Behörden auf Antrag im Einzelfall genehmigt werden können.

Tierzukäufe dürfen ausschließlich mit entsprechenden Gesundheitsbescheinigungen erfolgen: Im Zweifelsfall ist von der zuständigen Veterinärbehörde prüfen zu lassen, ob das zugekaufte Rind und die Gesundheitsbescheinigung den Anforderungen entsprechen.

Abschirmung der Betriebseinheiten

- Einzäunung/Einfriedung: Ein Zaun verhindert ungewollte Betriebsbesuche von Mensch oder Tier.

- **Beschilderung: „Wertvoller Tierbestand, Betreten verboten!“**
- Bei baulichen Maßnahmen im Stallbereich wie Neu- und Umbauten **Quarantänemöglichkeit** planen/schaffen.



Personen- und Fahrzeugverkehr

- Der Landwirt ist für seinen eigenen Betrieb verantwortlich und legt fest, wer unter welchen Bedingungen Zutritt zum Bestand erhält.
- Personenkontakte, insbesondere mit Tierkontakt, sind auf das absolut notwendige Minimum wie betriebseigenes Personal, Tierarzt, Besamungstechniker oder Klauenschneider zu reduzieren.
- Stallzutritt für z.B. Viehhändler und Transporteure nur in Begleitung von Betriebspersonal.
- Unnötige Tierkontakte vermeiden.
- Betriebseigene Kleidung/Schuhe oder Einwegkleidung/-schuhe sollten allen betriebsfremden Personen uneingeschränkt bereitgestellt werden. Für regelmäßige Besucher (z.B. Tierarzt oder Besamungstechniker) sollte im Betrieb eigene Schutzkleidung vorgehalten werden. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese im Betrieb zu entsorgen.
- Der Besuch von Ausstellungen, Auktionen etc. durch betriebliches Personal kann ein mögliches Risiko für den eigenen Tierbestand darstellen. *(Personen, die an einer solchen Veranstaltung teilgenommen haben, sollten vor Betreten der eigenen Tierhaltung mindestens die Kleidung wechseln oder noch besser eine Karenzzeit (ca. 48 h) einhalten.)*
- Der Fahrzeugverkehr sollte durch geeignete Maßnahmen streng begrenzt werden, z. B. kann ein VTN-Container an der Grundstücksgrenze ein Befahren des Betriebsgeländes überflüssig machen.



Hygiene / Reinigung und Desinfektion

Sauberkeit und strikte Hygiene im Betrieb zur Sicherung des wertvollen Tiergesundheitsstatus durch geeignete Maßnahmen wie:

- verschiedene Hygienebereiche: Trennung zwischen reinem und unreinem Bereich,
- konsequente Reinigung und Desinfektion (Geräte, Fahrzeuge, Stiefel, Kleidung),
- Schädlings- und Schadnagerbekämpfung,

Eine effektive Reinigung und Desinfektion (insbesondere von Händen und Schuhwerk) vor und nach dem Betreten der Ställe ist sicherzustellen:

- An den Stall-Ein-/Ausgängen entsprechende Vorrichtungen jederzeit funktionsbereit halten (*u. a. Desinfektionsmatten, Handwaschbecken, Handwaschmittel, Einweg-Handtücher, Mülleimer etc.*)

Weiterhin gilt

- **Die Untersuchungsintervalle für Blut- und Milchproben müssen konsequent eingehalten werden.** Das ist wichtig, um den Art. 10-Status aufrecht zu erhalten und um evtl. Neueinträge möglichst frühzeitig zu erkennen.
- Für BHV-1 Kontrolluntersuchungen sind die HIT-Untersuchungsanträge zu verwenden. Die Ergebnisse werden einzeltierbezogen in HIT eingestellt.
- Die BHV1-Gesundheitsbescheinigungen müssen drei Jahre lang aufbewahrt werden.

Weitere Informationen zur Biosicherheit und zu den Untersuchungen erteilen:

- Die Veterinärämter der Landkreise und kreisfreien Städte
- Klinischer Kälber- und Rindergesundheitsdienst
- Der Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL)